

Vorblatt

Problem:

Am 1. Juli 2006 ist der Gründungsvertrag der Energiegemeinschaft in Kraft getreten. In Art. 72 des Gründungsvertrags ist vorgesehen, dass das Sekretariat der Energiegemeinschaft seinen Sitz in Wien hat. Die Energiegemeinschaft ist demgemäß an die österr. Behörden mit dem Ersuchen um ein Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft herangetreten.

Ziel:

Regelung des Status des Sekretariats der Energiegemeinschaft in Österreich und seiner Angestellten, um dieser die Wahrnehmung ihrer Funktionen zu ermöglichen.

Inhalt:

Der Energiegemeinschaft wird insbesondere die Unverletzlichkeit des Sitzes des Sekretariats, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, die Unverletzlichkeit der Archive und die Befreiung von Steuern und Zöllen in dem im Abkommen vorgesehen Umfang gewährt. Weiters werden die Privilegien und Immunitäten der Angestellten des Sekretariats und ihres Direktors sowie der amtlichen Besucher geregelt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine direkten Auswirkungen. Das Abkommen leistet jedoch einen weiteren Beitrag zur Stärkung der Rolle Österreichs als Amtssitz internationaler Organisationen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Sekretariats in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Sekretariats und seiner Angestellten kompensiert werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Abkommen entspricht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, insb. Art. 133 Zollbefreiungsverordnung (VO 83/918/EWG idgF) und Art. 14 und 15 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie (Richtlinie Nr. 77/388/EWG idgF).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft über den Sitz des Sekretariats der Energiegemeinschaft hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Die Energiegemeinschaft ist eine internationale Organisation, deren Ziel es ist, in Südosteuropa einen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen für den Energiemarkt im Bereich der Netzwerkenergie zu schaffen. Vertragsparteien sind einerseits die Europäische Gemeinschaft, andererseits Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und UNMIK (für Kosovo, vgl. SR-Res. 1244 (1999)).

Aufgabe der Energiegemeinschaft ist es, einen verbindlichen Rechtsrahmen für stabile Regulierungsbedingungen für einen integrierten Energiemarkt (Gas und Elektrizität), die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Verbesserung von Umweltstandards und Energieeffizienz sowie für die Förderung des Energieaustauschs zu schaffen. Die Energiegemeinschaft soll internationalen Finanzinstitutionen Investitionen in der Region erleichtern. Die Vertragsparteien werden im Gegenzug verpflichtet, den Energie- und Umwelt-Acquis der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen. Langfristiges Ziel ist die Integration in den Europäischen Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt. Die Energiegemeinschaft trägt in den Balkanländern zur Stabilität durch die Sicherung von Infrastruktur bei, bildet damit die Grundlage für das in der Region notwendige Wirtschaftswachstum und bringt andererseits durch den Zusammenschluss mit dem Europäischen Energiemarkt Vorteile für die Europäische Union.

Österreich ist nicht Vertragspartei der Energiegemeinschaft, hat sich jedoch im Zuge der Errichtung der Energiegemeinschaft wesentlich eingebracht. Es ist gelungen, in den Verhandlungen zum Gründungsvertrag der Energiegemeinschaft Wien als Sitz des Sekretariats der Energiegemeinschaft festzulegen. Um eine Verfolgung der Ziele der Energiegemeinschaft auch schon vor dem Inkrafttreten des Gründungsvertrags der Energiegemeinschaft zu ermöglichen, wurde am 4. März 2005 nach österreichischen Recht der Verein „interimistisches Sekretariat der Energiegemeinschaft Südosteuropa (iSEG)“ gegründet, dessen Vorstand aus der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, aus dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und aus dem Geschäftsführer der Energie-Control GmbH (errichtet mit BGBl. I Nr. 121/2000 idGF) besteht. Für die Finanzierung der Tätigkeit dieses Vereins wurde zwischen dem BMWA und der Europäischen Kommission ein Grant Contract abgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten des Gründungsvertrags der Energiegemeinschaft am 1. Juli 2006 und somit der Errichtung der Energiegemeinschaft als Völkerrechtssubjekt ist die Übergangslösung eines Vereins nach österreichischem Recht nicht mehr erforderlich. Der Verein wird daher mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Amtssitzabkommens aufgelöst, sein Vermögen mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten geht auf die Energiegemeinschaft über.

In Art. 72 des Gründungsvertrags ist vorgesehen, dass das Sekretariat der Energiegemeinschaft seinen Sitz in Wien hat. Die Energiegemeinschaft ist demgemäß an die österr. Behörden mit dem Ersuchen um ein Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft herangetreten.

Das vorliegende Amtssitzabkommen regelt den Status des Sekretariats der Energiegemeinschaft in Österreich, um dieser die Wahrnehmung ihrer Funktionen zu ermöglichen. Von Seiten der Republik Österreich wird der Energiegemeinschaft derselbe Status wie anderen, in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen gewährt. Inhaltlich orientiert sich das vorliegende Abkommen daher an mit vergleichbaren internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich abgeschlossenen Abkommen (etwa dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz der Dienststelle Wien des Europäischen Patentamts, BGBl. Nr. 672/1990, und dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung, ICMPD, über den Amtssitz des Internationalen Zentrums für Migrationspolitikentwicklung, BGBl. III Nr. 145/2000). Der Energiegemeinschaft wird insbesondere die Unverletzlichkeit des Sitzes des Sekretariats, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, die Unverletzlichkeit der Archive und die Befreiung von Steuern und Zöllen in dem im Abkommen vorgesehen Umfang gewährt. Weiters werden die Privilegien und Immunitäten der

Angestellten des Sekretariats und ihres Leiters sowie der amtlichen Besucher geregelt. Auf Wunsch der Energiegemeinschaft und nach Rücksprache mit allen betroffenen Ressorts ist ein Inkrafttreten des Abkommens - mit Ausnahme der Regelung über die Sozialversicherung in Artikel 12 - mit 1. Juli 2007 vorgesehen.

Die Ansiedlung des Sekretariats in Wien und der Abschluss eines Amtssitzabkommens liegen im Interesse Österreichs, weil die Energiegemeinschaft einen wichtigen Beitrag einerseits im Bereich der Energiewirtschaft und andererseits im Raum Südosteuropa leistet. Durch die Ansiedlung gewinnt Wien weiter an Stellenwert als „Energiecluster“; außerdem wird Wien als Amtssitz internationaler Organisationen gestärkt.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die Präambel nimmt auf den Gründungsvertrag der Energiegemeinschaft Bezug, in dessen Art. 72 der Sitz des Sekretariats mit Wien festgelegt ist und dass die Republik Österreich der Energiegemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Privilegien und Immunitäten einräumt. Die Präambel verweist außerdem auf die Unterstützung durch die Republik Österreich, die der Energiegemeinschaft für ihren Aufbau und Betrieb zugute gekommen ist.

Zu Art. 1:

Da es sich als zweckmäßig erweist, mehrfach wiederkehrende Begriffe in umfangreichen Verträgen zu definieren, um Fehlinterpretationen vorzubeugen, wurde auch in dieses Abkommen ein eigener Artikel aufgenommen, der Begriffsbestimmungen enthält. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Unterscheidung zwischen „Mitarbeiter“ und „Angestellter“ hervorzuheben. Da etliche Bedienstete von anderen Staaten oder Regierungen entsandt werden, ist es erforderlich, insbesondere hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (entsandtes Personal verbleibt im sozialversicherungsrechtlichen System der entsendenden Stelle) hier zu differenzieren. So umfasst der Begriff „Angestellter“ alle mit Dienstvertrag aufgenommenen Bediensteten wie das von anderen Stellen entsandte Personal (lit. d), während vom Begriff „Mitarbeiter“ (lit. c) nur die vom Sekretariat direkt beschäftigten Bediensteten umfasst sind.

Zu Art. 2:

Mit dem Inkrafttreten des Gründungsvertrags der Energiegemeinschaft ist diese als Völkerrechtssubjekt entstanden. In Art. 2 anerkennt die Republik Österreich ausdrücklich diese internationale Rechtspersönlichkeit wie auch die Rechtsfähigkeit in Österreich, die es ihr beispielsweise ermöglicht, Dienst- oder Bestandsverträge abzuschließen.

Zu Art. 3:

Gemäß Art. 3 wird der Sitz des Sekretariats im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Energiegemeinschaft und der Regierung festgelegt.

Für den Zweck von Sitzungen kann die kurzfristige Einbeziehung von Gebäuden außerhalb des Sitzes - jedoch nur im Einvernehmen mit der Regierung - in den Sitzbereich erfolgen (Abs. 2). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Art. II Absch. 2 lit. c des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, BGBl. III Nr. 99/1998 (im Folgenden UNOV – Abkommen).

Zu Art. 4:

Um dem Sekretariat eine ungehinderte Tätigkeit zu ermöglichen, soll ihr Sitz, ähnlich wie Gebäude diplomatischer Vertretungen, unverletzlich sein. Die Unverletzlichkeit wirkt sich insbesondere dahingehend aus, dass gemäß Abs. 1 österreichische Organe den Sitzbereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Direktors des Sekretariats betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen.

Abgesehen von den im Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Sonderbestimmungen gelten gemäß Abs. 2 im Sitzbereich die österreichischen Rechtsvorschriften. Das interne Organisationsrecht der Energiegemeinschaft, wie etwa das Dienstrecht, das Sozialrecht, das Datenschutzrecht oder das Vergaberecht bleiben aber von dieser Bestimmung unberührt und gehen den entsprechenden Gesetzen der Republik Österreich vor.

Gemäß Abs. 3 dürfen - trotz Unverletzlichkeit des Sitzes gemäß Abs. 1 - von österreichischen Behörden ausgestellte Rechtstitel am Sitz zugestellt werden. Auf den Zustellungsvorgang selbst bleiben die allgemeinen Vorschriften anwendbar (vgl. § 11 Abs. 2 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung).

Zu Art. 5:

In dieser Regelung wird die grundsätzliche Immunität der Energiegemeinschaft in Bezug auf die österreichische Gerichtsbarkeit festgelegt, wie sie diplomatischen Vertretern bzw. Staaten gemäß Art. IX Abs. 2 EGJN, RGBl. 110/1895, zukommt. Unter Immunität von der Gerichtsbarkeit ist im immunitätsrechtlichen Zusammenhang auch die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden zu verstehen. Lit. a - c normieren gewisse Ausnahmen, die erheblich weiter gehen, als dies zum Beispiel in Art. III/ 15c des UNOV - Abkommens der Fall ist. Hier wäre insbesondere der Bereich der Verkehrsunfälle in lit. b hervorzuheben. Sollte einer der erwähnten Ausnahmefälle zutreffen, bleiben trotzdem die Absätze 2 und 3 in Geltung, die unter anderem gerichtliche Vollzugsmaßnahmen, Beschlagnahmungen oder Enteignungen untersagen.

Ähnlich lautende Bestimmungen über die Immunität von der Gerichtsbarkeit finden sich in allen mit vergleichbaren internationalen Organisationen abgeschlossenen Amtssitzabkommen; vgl. unter anderem Art. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Joint Vienna Institute über den Amtssitz des Joint Vienna Institute, BGBl. III Nr. 187/1997, im Folgenden „JVI - ASA“, Art. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitikenentwicklung (ICMPD) über den Amtssitz des Internationalen Zentrums für Migrationspolitikenentwicklung, BGBl. III Nr. 145/2000, im Folgenden „ICMPD - ASA“ und Art. 6 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau über den Amtssitz der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau, BGBl. III Nr. 227/2001, im Folgenden „Donauschutzkommission - ASA“.

Gemäß Abs. 4 stimmt die Energiegemeinschaft zu, Streitigkeiten mit privaten Parteien vor einem Schiedsgericht beizulegen.

Zu Art. 6:

Diese Bestimmung legt wie auch die Amtssitzabkommen mit vergleichbaren internationalen Organisationen die Unverletzlichkeit der Archive der Energiegemeinschaft fest.

Zu Art. 7:

Hinsichtlich des Sitzbereichs ist Österreich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit des Sekretariats nicht durch einzelne Personen oder Personengruppen, die sich außerhalb des Sitzbereiches aufhalten, gestört wird. Dies beinhaltet, dass es den Sicherheitsbehörden obliegt, außerhalb und an der Grenze des Sitzbereichs jene Befugnisse wahrzunehmen, die zu diesem Zweck im Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 idGF, vorgesehen sind.

Zu Art. 8:

Für die amtliche Tätigkeit des Sekretariats im Sitzbereich ist es unerlässlich, dass dieser mit den notwendigen öffentlichen Einrichtungen ausgestattet ist und diese auch entsprechend unterhalten bzw. dass die notwendigen Dienstleistungen erbracht werden. Die Republik Österreich hat sich daher in diesem Artikel verpflichtet, im Wirkungsbereich der österreichischen Behörden, die Beistellung dieser Einrichtungen zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Per analogiam hat dies zu bedeuten, dass diese Leistungen zu den günstigsten, der österreichischen staatlichen Verwaltung gewährten Bedingungen zu erbringen sind.

Zu Art. 9:

Auf dem Gebiet des Nachrichtenverkehrs hat sich der Grundsatz herausgebildet, internationale Organisationen in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Vertretungsbehörden, für welche in diesem Zusammenhang Art. 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WDK), BGBl. Nr. 66/1966, gilt. Demgemäß sind amtliche Mitteilungen, die die Energiegemeinschaft auf welchem Wege und in welcher Form auch immer empfängt oder versendet, von jeder Zensur oder sonstigen Verletzung ihres vertraulichen Charakters ausgenommen (Abs. 1).

Auch hier verpflichtet sich die Republik Österreich, der Energiegemeinschaft hinsichtlich des Nachrichtenverkehrs die günstigsten Bedingungen einzuräumen, die andere internationale Organisationen genießen (Abs. 2).

Zu Art. 10:

Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Energiegemeinschaft genießt diese die in Art. 10 genannten Befreiungen. Diese entsprechen jenen im JVI- ASA (Art. 10), im ICMPD - ASA (Art. 10) und im Donauschutzkommission - ASA (Art. 11).

Der Begriff „Eigentum“ in Abs. 1 umfasst auch Sachen und Rechte, die nur in der Innehabung oder im Besitz der Energiegemeinschaft stehen und ist daher umfassender als der österreichische Eigentumsbegriff, wie er beispielsweise in §§ 353 ff. ABGB definiert wird.

Da im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht (Internationales Steuervergütungs-gesetz, BGBl. I Nr. 71/2003) ein Abzug der Umsatzsteuer an der Quelle, das heißt bei der Entrichtung des Kaufpreises noch nicht durchführbar ist, wird der Energiegemeinschaft die Umsatzsteuer in Form von Pauschalbeträgen rückvergütet (Abs. 2). Das Verfahren der Vergütung richtet sich dabei nach den im oben genannten Bundesgesetz festgelegten Grundsätzen.

Zusätzlich sind alle Rechtsgeschäfte, an denen die Energiegemeinschaft beteiligt ist, und alle Urkunden hierüber von jeglichen Abgaben befreit (Abs. 3).

Abs. 4 behandelt die Ein- und Ausgangsabgabenbefreiung von Waren, einschließlich Kraftfahrzeugen für amtliche Zwecke. Die Zur-Verfügung-Stellung der Kennzeichen durch Österreich erfolgt analog zu der Vorgangsweise bei anderen in Wien ansässigen zwischenstaatlichen Organisationen.

Über Waren, die im Einklang mit Abs. 4 eingeführt wurden, darf für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht abgabenfrei an Dritte verfügt werden, andernfalls werden die unerhoben gebliebenen Abgaben nach den zum Zeitpunkt der Verfügung geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben (Abs. 5).

Abs. 6 normiert im Rahmen der allgemeinen Steuerfreiheit aus Klarstellungsgründen die Befreiung von der Leistung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen oder an eine Einrichtung mit gleichartigen Funktionen.

Zu Art. 11:

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise in Amtssitzabkommen zwischen internationalen Organisationen und ihrem jeweiligen Gastland aufgenommen werden (vgl. Art. 11 des JVI - ASA, Art. 11 des ICMPD - ASA und Art. 12 des Donauschutzkommission - ASA).

Zu Art. 12:

Die Energiegemeinschaft und ihre Angestellten (Art. 1 Abs. 1 lit. d) werden - wie dies auch die entsprechenden Regelungen in anderen Amtssitzabkommen vorsehen - nach Abs. 1 von allen Pflichtbeiträgen an die Sozialversicherungseinrichtungen der Republik Österreich befreit. Abs. 2 räumt den Mitarbeitern (Art. 1 Abs. 1 lit. c) des Sekretariats das Recht ein, freiwillig jedem einzelnen Zweig der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung mit der Wirkung einer Pflichtversicherung beizutreten. Für dieses Wahlrecht ist in Abs. 3 eine dreimonatige Frist ab Inkrafttreten dieses Abkommens oder ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen.

Zu Art. 13:

Die seitens der Republik Österreich eingegangene Verpflichtung zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts für die in Abs. 1 lit. a - c erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen befreit nicht von der Sichtvermerkplicht, soweit eine solche noch besteht (Abs. 1).

Allenfalls erforderliche Sichtvermerke sind gebührenfrei auszustellen (Abs. 2).

Gemäß Abs. 3 ist Österreich nicht befugt, ein Einreiseverbot oder eine Ausweisung über eine gemäß Abs. 1 privilegierte Person zu verhängen, falls deren amtliche Tätigkeit Grund für eine derartige Maßnahme sein sollte.

Um zu verhindern, dass die Begünstigungen dieses Artikels von nichtberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, gibt Abs. 4 den zuständigen österreichischen Behörden die Möglichkeit, einen ausreichenden Nachweis über das Zutreffen der in Abs. 1 geforderten Qualifikationen zu verlangen.

Zu Art. 14:

Diese Bestimmung räumt den Angestellten des Sekretariats (Art. 1 Abs. 1 lit. d) die dort aufgezählten Privilegien und Immunitäten ein. Es handelt sich dabei um funktionelle Immunität. Zweck dieser Vorrechte und Befreiungen ist es, den Angestellten die Ausübung ihrer Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zu ermöglichen (Art. 19).

Die eingeräumten Privilegien und Immunitäten entsprechen im wesentlichen denen der Angestellten vergleichbarer internationaler Einrichtungen mit Sitz in Österreich. In diesem Sinne wären folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Das Wort „amtlichen“ in Abs. 1 lit. c bezieht sich auch auf die Wendung „Daten und sonstige Materialien“.

Die Steuerbefreiungen in lit. e - f weisen die Angestellten des Sekretariats als beschränkt Steuerpflichtige aus, die allenfalls nur aus inländischen Steuerquellen steuerpflichtig werden.

Lit. h räumt den Angestellten nicht nur das Recht ein, ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremder Währung und andere bewegliche und unbewegliche Sachen zu besitzen, sondern diese auch zu erwerben;

der Erwerb von Liegenschaften ist jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, dass hierfür dieselben Bedingungen (zum Beispiel Grundverkehrsvorschriften, steuerrechtliche Vorschriften) gelten wie für österreichische Staatsbürger.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige wird in lit. k in Verbindung mit dem Anhang geregelt. Solange auf Grund der österreichischen Bestimmungen sowie der Arbeitsmarktlage keine generelle Befreiung von Ehegatten und abhängigen Kindern bis 21 Jahre, die im selben Haushalt leben, vom Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung vorgesehen werden kann, verlangt dieser Abschnitt einen bevorzugten Zugang dieses Personenkreises zum österreichischen Arbeitsmarkt. Um diesen bevorzugten Zugang sicherzustellen, wird den nach Abs. 1 des Anhangs Begünstigten (Ehegatten und Kinder bis zu einem Alter von 21 Jahren, wenn sie vor Erreichen dieses Alters aus Gründen der Familienzusammenführung nach Österreich kamen) vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eine Bescheinigung ausgestellt, bei deren Vorlage einem zukünftigen Arbeitgeber in der Regel sofort eine Beschäftigungsbewilligung gemäß §§ 4 ff. des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idgF, erteilt wird. Für diese Personengruppen kann gemäß § 4 Abs. 7 AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung auch nach Überschreitung der gesetzlichen Bundeshöchstzahl erteilt werden, wobei allerdings eine Prüfung der Arbeitsmarktlage erforderlich ist. Soll eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung, und es sind die einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften (insbesondere die Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF) zu beachten.

Zu Art. 15:

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Angestellten internationaler Einrichtungen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt. Diesen Status genießen auch der Direktor des Sekretariats sowie höherrangige Mitarbeiter in seiner Vertretung. Auf den in diesem Artikel angesprochenen Personenkreis ist dabei die WDK in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die privilegierten Personen haben auch die Pflichten, die ihnen aus der WDK erwachsen (insbesondere nach Art. 41 und 42 WDK), zu beachten. Dies bedeutet unter anderem, dass die in dieser Bestimmung genannten Personen keine gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (Art. 42 WDK).

Zu Art. 16:

Zusätzlich zu den Privilegien betreffend Ein- und Ausreise in Art. 13 genießen die amtlichen Besucher (Art. 1 Abs. 1 lit. f) jene Befreiungen und Vorrechte, die für diesen Personenkreis bei anderen vergleichbaren internationalen Organisationen üblich sind (siehe zum Beispiel Art. 16 des JVI - ASA, Art. 16 ICMPD - ASA). Es handelt sich dabei um funktionelle Immunität. Das Wort „amtlichen“ in Abs. 1 lit. b bezieht sich auch auf die Wendung „Daten und sonstige Materialien“.

Zu Art. 17:

Die in diesem Artikel festgeschriebene Zur-Verfügung-Stellung von Lichtbildausweisen erfolgt in Angleichung an die entsprechende Vorgangsweise gegenüber ausländischen Vertretungsbehörden. Die Ausstellung erfolgt gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften, hier insbesondere der Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II Nr. 189/2003.

Zu Art. 18:

Dem verminderten Schutzbedürfnis entsprechend gelten für den in dieser Bestimmung genannten Personenkreis mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Wohnsitz in Österreich nur die in diesem Artikel genannten Privilegien und Immunitäten.

Zu Art. 19:

Abs. 1 legt ausdrücklich fest, dass die den dort genannten Personen eingeräumten Vorrechte und Befreiungen nur dazu dienen, der Energiegemeinschaft die ungestörte Ausübung der amtlichen Tätigkeiten zu ermöglichen. Die Energiegemeinschaft hat gemäß Abs. 2 die Pflicht, auf die Immunität zu verzichten, wenn dies nach ihrer Auffassung zur Verfolgung der Gerechtigkeit erforderlich ist und der Immunitätsverzicht die Interessen der Energiegemeinschaft nicht beeinträchtigt.

Zu Art. 20:

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft, die über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens und Fragen im Zusammenhang mit dem Amtssitzbereich und dem Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft auftreten sollten und nicht auf anderem Wege beigelegt werden können, sind dem in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Zu Art. 21:

Gemäß diesem Artikel gilt für die Energiegemeinschaft das Meistbegünstigungsprinzip, wonach diese mittels eines Zusatzabkommens in den Genuss aller jener Privilegien und Immunitäten kommen soll, die Österreich in Amtssitzabkommen vergleichbaren zwischenstaatlichen Organisationen in Zukunft einräumen sollte. Diese Regelung entspricht dem bisher von Österreich gehandhabten Grundsatz, in Österreich ansässige internationale Organisationen weitgehend gleich zu behandeln, unbeschadet etwaiger aus sachlichen Gründen gebotener Differenzierung.

Zu Art. 22:

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen betreffend die Auflösung des Vereins „Das interimistische Sekretariat der Energiegemeinschaft für Südosteuropa - iSEG“ und die Übertragung von dessen Vermögen auf die Energiegemeinschaft.

Zu Art. 23:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlussklauseln (Inkrafttreten - Abs.1 und 2; Beendigung – Abs. 3 und 4). Auf Wunsch der Energiegemeinschaft und nach Rücksprache mit allen betroffenen Ressorts ist ein Inkrafttreten des Abkommens - mit Ausnahme der Regelung über die Sozialversicherung in Artikel 12 - mit 1. Juli 2007 vorgesehen.